Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. August 2019

Nr. 07 | 28. Jahrgang | 34. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
1.1 1.2	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	
1.3	in der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2019 vom 16. Juli 2019 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB OT Flecken Zechlin: Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg/ Änderungen im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin,	
	am westlichen Ortsausgang von Flecken Zechlin an der Bahnhofstraße	Seite 3

1. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

1.1 Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2019/2020

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 05.08.2019 beschlossene "Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020" vom 16.08.2019 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Haupt-satzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 16.08.2019

Schwochow Bürgermeister

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. August 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

S 1

§ 1				
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2019	2020		
 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der 				
ordentlichen Erträge auf	14.535.170 €	14.385.070 €		
ordentlichen Aufwendungen auf	14.470.170 €	14.325.600 €		
außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €		
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €		
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
Einzahlungen auf	14.917.549 €	14.853.751 €		
Auszahlungen auf	15.930.149 €	15.307.966 €		
festgesetzt.	13.330.143 €	13.307.300 €		
iestyesetzt.				
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.450.420 €	13.321.826 €		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.227.598 €	13.279.078 €		
Auszamangen aus raufender verwaltungstatigkeit auf	13.227.330 6	13.273.070 0		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.467.129 €	955.000 €		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.486.382 €	1.238.861 €		
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	576.925 €		
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	216.170 €	790.027 €		
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €		
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €		

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

		2019	2020
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	302 v.H.	302 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	391 v.H.	391 v.H.
2.	Gewerbesteuer	319 v.H.	319 v.H.

1. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 12.500 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **30.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden hei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 "Allgemeine Finanzwirtschaft" und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für den Jahresabschluss notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **1.750.000 €** festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2019/2020 und die Anlagen nehmen

Rheinsberg, den 15.08.2019

Frank-Rudi Schwochow Bürgermeister

1.2 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2019 vom 16. Juli 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2676) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBI. I S. 2338) m.W.v. 15.12.2018, in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Rheinsberg auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2019 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 302 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v. H.

2. Gewerbesteuer

319 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rheinsberg, den 16.07.2019

Frank-Rudi Schwochow Bürgermeister

1.3 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB OT Flecken Zechlin: Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg/ Änderungen im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin, am westlichen Ortsausgang von Flecken Zechlin an der Bahnhofstraße

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 29.04.2019 der Entwurf der Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin am westlichen Ortsausgang an der Bahnhofstraße (Stand Januar 2019) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Flecken Zechlin am westlichen Ortsausgang südlich der Bahnhofstraße und ist ca.

2,0 ha groß. Die Fläche ist bisher dargestellt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportzentrum". Planungsziel der Änderung ist die Darstellung einer ca. 0,37 ha großen Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr", einer ca. 0,91 ha großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehrübungsplatz", einer ca. 0,53 ha großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) sowie einer 0,12 ha großen Fläche für Wald. Parallel zur Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes erfolgte die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 7 "Sportzentrum an der Kirchhofsbreite", für die bereits der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

1. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 16.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019 während der Dienststunden:

Montag: 7.30 Uhr - 15.30 Uhr Dienstag: 7.30 Uhr - 17.30 Uhr Mittwoch 7.30 Uhr - 15.00 Uhr Donnerstag: 7.30 Uhr - 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 12.00 Uhr Freitag:

im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Rheinsberg http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/ bekanntmachungen.html sowie im Landesportal http://bauleitplanung.brandenburg.de/eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg, per Telefax an die Faxnummer 033931/41122 oder per E-Mail an a.holtzbaumert@rheinsberg.de zu übersenden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Kompensationsmaßnahmen durch die Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg im Bereich des Ortsteils Flecken Zechlin am westlichen Ortsausgang an der Bahnhofstraße

Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Ortseingangs (Festsetzung der Minderungsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	 gesetzlich geschütztes Biotop im zentralen Plangebiet vorhanden; diese Fläche soll als Grünfläche festgesetzt werden, keine Überbauung, die Fläche bleibt in ihrer bestehenden Form erhalten keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes
Schutzgut Tiere	 geschütztes Biotop weist Habitatpotential für Zauneidechsen auf, es ist in seiner Beschaffenheit zu erhalten und keine andauernde Nutzungsintensivierung Bauzeitenregelung (keine Baufeldfreimachung zwischen dem 1.3. und 30.9. zulässig) Unter diesen Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG ausgelöst wird.
Schutzgut Boden	 Bodenversiegelungen sind immer erhebliche Eingriffe und ausgleichspflichtig; Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung die detaillierte Ermittlung des Eingriffs und erforderlichen Ausgleichs erfolgt auf der verbindlichen Planungsebene des Bebauungsplanes. keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen keine Kontamination, Altlasten o.ä. bekannt
Schutzgut Wasser	keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Klima/ Luft	keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	 nicht von der Planung betroffen

Rheinsberg, den 15.08.2019

Frank-Rudi Schwochow Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden. Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de